



Antwort zur Anfrage Nr. 1224/2013 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt betreffend **BierBike (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1

Das BierBike ist nicht als Fahrrad im Sinne der Straßenverkehrsordnung einzustufen. Eher ist es als sonstiges Straßenfahrzeug anzusehen.

Unstreitig ist inzwischen, dass die Straße über den Gemeingebrauch genutzt wird.

Zu Frage 2

Einer Zulassung für Fahrzeuge bis 6 km/h bedarf es wohl nicht.

Zu Frage 3

Da es nicht schneller als 6 km/h fährt, ist ein Führerschein nicht notwendig.

Zu Frage 4

Die Nutzung des BierBike ist im Rahmen einer Genehmigung für Veranstaltungen möglich.

Diese wurde dem Betreiber auch von der Straßenverkehrsbehörde erteilt. In der Genehmigung wurde genau festgelegt, welche Straßen das BierBike nutzen darf.

Die Genehmigung sieht folgende Straßen vor:

Obere Austraße – Rheinallee – Kaiser-Karl-Ring - Kreyßigstraße – Goethestraße – Sömmeringstraße – Gabelsbergerstraße – Hindenburgstraße - Bauhofstraße – Flachsmarktstraße – Schusterstraße – Alte Universität – Gutenbergplatz – Ludwigsstraße - Weißliliegasse – Holzhofstraße – Dagobertstraße – Stresemann-Ufer – Fischtor – Rheinstraße – Heugasse – Liebfrauenplatz – Markt – Höfchen – Ludwigsstraße – Schillerplatz - Große Langgasse - Gärtnergasse - Mittlere Bleiche – Heidelbergerfaßgasse – Hintere Bleiche – Neubrunnenstraße – Boppstraße – Bonifaziusplatz - Bonifaziusstraße – Bahnhofsplatz- Kaiser Wilhelm Ring – Barbarossaring – Kaiser-Karl-Ring – Rheinallee – Obere Austraße

Zu Frage 5

Nach Auskunft des Amtes 30 ist für den Alkoholausschank keine besondere Erlaubnis notwendig.

In der Genehmigung ist jedoch klar geregelt, dass der Lenker des Fahrzeuges (dieser wird vom Betreiber gestellt und muss mitgemietet werden) während der Veranstaltung alkoholfrei zu bleiben hat. Der Fahrer hat ebenfalls darauf zu achten, dass die Teilnehmer nicht so weit alkoholisiert sind, dass es zu Ausfallerscheinungen

kommt. Teilnehmer bei denen zu befürchten ist, dass sie nicht mehr sicher am Verkehr teilnehmen können, sind von der Fahrt auszuschließen.

Zu Frage 6

Der Betreiber ist angehalten in regelmäßigen Abständen die öffentlichen Toiletten anzufahren. Falls ein Mitfahrer seine Notdurft im öffentlichen Straßenraum erledigt, führt dies zum sofortigen Tourabbruch. Dies überwacht ebenfalls der Fahrer des BierBike.

Zu Frage 8

Die Erteilung einer Genehmigung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung.

Zu Frage 9

Nach Kenntnissen der Straßenverkehrsbehörde hat die Stadt Düsseldorf das Betreiben eines BierBike untersagt.

Mainz, 24.08.2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete